

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

KÄRNTEN



Betreff:

Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2007;
Stellungnahme

Datum: 3. Mai 2007

Zahl: -2V-BG-4874/3-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 05 0 536 - 30201

Fax: 05 0 536 - 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

An das
BundeskanzleramtPer E-Mail: iii1@bka.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 19. April 2007 GZ BKA-920.196/0005-III/1/2007 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2007 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Zu § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 4, § 19 Abs. 2 und Abs. 4, § 115 Abs. 6 und 7, Entfall der §§ 24 samt Überschrift und 25 sowie §§ 26 und 26a LDG:

Da schulfeste Lehrerstellen in Kärnten bereits seit Mitte der 80iger Jahre nicht mehr ausgeschrieben und besetzt worden sind, wird das nunmehr mit 1. September 2007 vorgesehene Auslaufen des Rechtsinstitutes der schulfesten Stellen ausdrücklich begrüßt. Da jedoch in erworbene Rechtspositionen nicht eingegriffen werden kann, bleibt der Versetzungsschutz von Inhabern schulfester Stellen bedauerlicherweise weiterhin bestehen.

Da der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 31. Jänner 2007, Zahl: 2005/12/0090-8, die Feststellung getroffen hat, dass die in § 26a LDG vorgesehene vorzeitige Abberufung von der Funktion des (der) Schulleiters(in) wegen Nichtbewährung nur in einem zeitlichen Nahverhältnis zur Vollendung des in § 26a Abs. 2 LDG vorgesehenen Zeitraumes und nicht schon früher erfolgen darf, wird eine entsprechende Gesetzesänderung angeregt; es ist nämlich nicht einsichtig, dass die Dienstbehörde für die Abberufung eines ungeeigneten Schulleiters (Schulleiterin) nahezu die gesamte Bewährungsfrist verstreichen lassen muss.

2. Zu § 43 Abs. 3 Zif. 3 LDG:

Die im § 43 Abs. 3 Zif. 3 LDG nunmehr erfolgte Klarstellung der gesetzgeberischen Absicht entspricht einer langjährigen Forderung der Vollzugsbehörden.

3. Zu § 58d LDG und §§ 20a und 47a VBG:

Die Verlängerung des Sabbaticals im Lehrerbereich wird als beschäftigungspolitische Maßnahme ausdrücklich begrüßt noch dazu, wo sie grundsätzlich aufwandsneutral ist, zumal die Bediensteten die Freistellungsphase selbst „ansparen“. Im § 20a VBG sollte jedoch gleich wie im § 58d Abs. 5 LDG die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Dienstbehörde auf Antrag des Vertragslehrers das Sabbatical widerrufen oder beenden kann sofern keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

4. Zu § 59 Abs. 1 und 4 LDG sowie § 66 Abs. 1 und 4 LLDG und § 29 f Abs. 1 und 4 VBG:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird angeregt, anstelle der Worte „...Kindes, der Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt“ durch die Worte „...leiblichen Kindes, der Person...“ zu verwenden.

5. Zu § 5 Abs. 2a PG:

Die vorgesehene Halbierung des Abschlags im Falle der Inanspruchnahme der so genannten „Korridorpenion“ wird ausdrücklich begrüßt, da diese damit an Attraktivität gewinnt.

6. Zu § 5 Abs. 2b PG:

Auch die vorgesehene Verlängerung der abschlagsfreien Ruhestandsversetzung durch Erklärung bei langer Versicherungsdauer („Haklerregelung“) um 3 Jahre bis 2011 wird ausdrücklich begrüßt.

Was die finanziellen Mehrkosten der Verlängerung der Abschlagsfreiheit bei Inanspruchnahme der so genannten „Haklerregelung“ und die Halbierung der Abschläge im Falle der Korridorpenion anbelangt sei darauf hingewiesen, dass diese gemäß § 4 Abs. 5 FAG 2005, BGBl. Nr. 156/2004 vom Bund zur Gänze zu ersetzen sind.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig:

FdRGA
